

Textteil zum Bebauungsplan Nr.072 „Auf der Mierbache“

Textliche Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (1), (1a) und (2) BauGB

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

1.1.2 In Wohngebäuden sind höchstens zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18, 19 und 20 BauNVO

1.2.1 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens – in der Mitte der Fassade gemessen – darf nicht mehr als 0,5 m über der Gehweghinterkante liegen.

1.2.2 Gebäudehöhe

Die Gesamthöhe der Gebäude zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und Dachfirst darf bei 1-geschossigen Gebäuden nicht mehr als 8,5 m betragen, bei 2-geschossigen Gebäuden wird die Firsthöhe auf maximal 10,5 m festgesetzt.

1.2.3 Straßenböschungen

Straßenböschungen müssen von den Anliegergrundstücken übernommen werden.

1.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

Textliche Festsetzungen

— keine —

1.4 Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 (1) BauNVO

1.4.1 Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bilden Nebenanlagen mit einer Grundfläche bis zu 7,5 m² grenzständig zur Nachbargrenze.

1.4.2 Auf straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen – im sog. Vorgarten / bei Eckgrundstücken auf beiden Seiten – sind abweichend von Ziff. 1.4.1 bei Vorgartentiefen bis zu 3,0 m als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig soweit sie die Sicht der Ausfahrt nicht beeinträchtigen.

1.5 Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO

1.5.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.5.2 Offene Garagen (überdachte Stellplätze, sog. Carports) müssen mit ihrer Überdachung und deren Stützen auf ihrer Zufahrtsseite einen Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

1.5.3 Vor geschlossenen Garagen ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

- 1.5.4 Die Befestigung von Zufahrten darf nur mit wasserdurchlässigen Materialien erfolgen (siehe Minimierungsmaßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB).
- 1.5.5 Die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht mehr als 15 % Gefälle haben. Bei mehr als 3 % sind die ersten 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie mit 3 % anzulegen.

**1.6 Verkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 (1) Nr. 11, 12 und 13 BauGB**

- 1.6.1 Die Verkehrsflächen sind öffentlich

1.7 Belange von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 15, 16, 20, 25a und b BauGB

- 1.7.1 Soweit betroffen, richten sich die nachfolgenden Pflanzmaßnahmen nach den jeweils angegebenen Pflanzenlisten. Die dortigen Angaben zu den Pflanzenarten, Mindestpflanzqualitäten und Pflanzdichten sind verbindlich.
- 1.7.2 Die nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind als begrünte Flächen anzulegen. Mindestens 10 % der nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen zu befestigenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen der **Pflanzenliste II** zu bepflanzen.
- 1.7.3 Auf den privaten Grundstücken ist jeweils ein Laubbaum oder ein Obstbaum entsprechend den Vorgaben der **Pflanzenliste III** anzupflanzen.
- 1.7.4 Die nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen des Kindergartens sind als Grünfläche anzulegen. Die Begrünung kann z.B. aus niedrigen Gehölzen (Bodendeckern), Stauden oder Landschaftsrasen bestehen.
Mindestens 10 % der nicht überbaubaren oder für Nebenanlagen zu befestigenden Grundstücksflächen sind mit Strauchgehölzen zu bepflanzen. Weiterhin sind mindestens 5 Bäume zu pflanzen. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind Arten der **Pflanzenliste IV** zu verwenden.
- 1.7.5 Überdachte Stellplätze (Carports) sowie freiliegende, geschlossene Garagenwände sind mit Kletterpflanzen entsprechend den Vorgaben der **Pflanzenliste I** zu begrünen
- 1.7.6 Flachdächer sind mit kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als bekiestes Flachdach ausgebildet sind.
- 1.7.7 Innerhalb der Verkehrsflächen sind mindestens 28 Bäume der **Pflanzenliste V** anzupflanzen. Die Bäume sollen an die Standorte gepflanzt werden, die in der Karte 2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" des zum Bebauungsplan Nr. 072 "Auf der Mierbache" erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrags dargestellt sind. Eine Anpassung der Pflanzstandorte im Zuge der Ausführungsplanung, z.B. an Grundstückszufahrten, ist möglich.
Bei Anpflanzungen im Straßenraum ist für jeden Baum eine ausreichend dimensionierte und unbefestigte Baumscheibe anzulegen und durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. den Einbau von Rundhölzern o.ä., gegen Befahren zu schützen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Stauden oder Landschaftsrasen zu begrünen.
- 1.7.8 Innerhalb der am Südostrand des Plangebietes liegenden Grünfläche (G1) ist entlang des am Siedlungsrand verlaufenden Fuß-/Radweges eine 5 m breite Hecke aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VI anzulegen.

- 1.7.9 Innerhalb der zentralen Grünfläche (G2) dürfen höchstens 30 % der Flächen z.B. für Wege-, Aufenthalts- und Spielflächen befestigt werden. Die Befestigungen sind so vorzunehmen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge gewährleistet ist. Die übrigen Flächen sind als Grünflächen anzulegen.
Mindestens 10 % der öffentlichen Grünfläche sind flächig mit Strauchgehölzen zu bepflanzen. Innerhalb der Grünfläche sind mindestens 15 Bäume zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen nach Vorgabe der **Pflanzenliste VI**.
- 1.7.10 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Mirbach auf einer Länge von ca. 110 m als naturnah gestaltetes Gewässer wiederherzustellen.
Entlang des Gewässerverlaufs sind Gehölze der **Pflanzenliste VII** zu pflanzen.
Die übrigen Flächen sind als Wiesen anzulegen und extensiv durch eine maximal 2-jährige Mahd im Jahr zu pflegen.
- 1.7.11 Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- 1.7.12 In den Bauvorlagen bzw. im Bauantrag ist nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Pflanzfestsetzungen für die privaten Grundstücke umgesetzt sind.
- 1.7.13 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.7.2 bis 1.7.10 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ist als externe Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Gemarkung Witterschlick, Flur 6 auf den Flurstücken 192, 193, 201, 204 und 206 auf einer Fläche von insgesamt 1392qm ein Waldmantel entsprechend den Vorgaben der **Pflanzenliste VIII** anzulegen.
- 1.7.14 Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten und öffentlichen Grundstücken gemäß den Festsetzungen unter Ziff. 1.7.2 bis 1.7.6 gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstücke, für die sie festgesetzt sind.
Die Ausgleichsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen gemäß den Festsetzungen unter Ziff. 1.7.7 bis 1.7.10 dienen dem Ausgleich von Eingriffen, die durch die Anlage von öffentlichen Verkehrsflächen entstehen.
Die externen Kompensationsmaßnahmen gemäß der Festsetzung unter Ziff. 1.7.13 dienen dem Ausgleich von Eingriffen, die durch die Anlage der Allgemeinen Wohngebiete und Dorfgebiete entstehen. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach der festgesetzten GRZ von 0,3 bzw. 0,4 bezogen auf das jeweilige Grundstück.
- 1.7.15 auf der mit G3 bezeichneten öffentlichen Grünfläche ist das Ablegen von Fuß und Radwegen nicht zulässig, auch nicht zur Erschließung angrenzender Grundstücke. Zufahrten werden über diese Fläche ausgeschlossen.

II. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauONRW

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dach

- 1.1 Bei untergeordneten Gebäudeteilen sind auch andere Dachneigungen und Dachformen (z. B. Flachdach) zulässig.

Die Zulässigkeit der Abweichungen wird auf 30 % der Gebäudegrundrißfläche beschränkt.

2. Drempel

- 2.1 Die Drempelhöhe wird mit max. 0,80 m von OK Fertigfußboden DG bis OK Fußpfette festgesetzt.

3. Kellergaragenrampen

- 3.1 Kellergaragenrampen sind als Einschnitt in die Vorgartenflächen nicht zulässig.

4. Dacheindeckung und Fassadenmaterial

- 4.1 Die Dacheindeckung ist nur in dunklen Tönen; z. B. rot, dunkelbraun oder anthrazit mit unglasierten Dachpfannen zulässig. Dachaufbauten sind zusätzlich mit Holz, Schiefer, Zink- oder Kupfer im Falzsystem zugelassen.
- 4.2 Aneinander gebaute Hauseinheiten (Doppelhäuser und Hausgruppen) sind mit gleicher Dachneigung, Traufhöhe, Dacheindeckung, Außenwandgestaltung und Farbgebung auszuführen.

5. Einfriedigungen

- 5.1 Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind nur bis 0,70 m Höhe zulässig.
- 5.2 Einfriedigungen in Gärten als seitliche und hintere Grundstückseinfriedigung sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

Als Einfriedigung werden zugelassen:

- Drahtzäune, Gitter, Holzzäune und Hecken
- Sockelmauern über der natürlichen Geländehöhe oder nach Feinplanum der Grundstücksfläche nur bis zu 0,30 m Höhe
- Lebende Hecken und berankte Zäune unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

III. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

1. Kampfmittel

Die Luftbildauswertung ergab Hinweise auf mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln und Bombenblindgängern.

Falls vor Baubeginn Baugrundstücke durch den Kampfmittelräumdienst untersucht werden sollen, ist frühzeitig mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Alfter Kontakt aufzunehmen. Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmittel sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln, Tel.: 0221/14 73 860, die nächstgelegene Polizeistation oder das Ordnungsamt der Gemeinde Alfter, Tel.: 0228/64 84 120 zu benachrichtigen.

2. Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 51a Landeswassergesetz (LWG) kann nicht durch Versickerung erfolgen, da eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht im gesamten Plangebiet möglich ist. Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist vorgesehen.

Auf jedem einzelnen Baugrundstück kann das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. einen Sammel-schacht, mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen gesammelt und z. B. für Grünflächenbewässerung oder Brauchwasseranlage genutzt werden. Die einzelnen Sammel-schächte sind mit je einem Überlauf an das öffentliche Kanalsystem anzuschließen. Die Lage des Sammel-schachtes ist in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Denkmalschutz

Nach Angaben des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege liegen keine konkreten Indizien für Bodendenkmäler im Plangebiet vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Bodendenkmäler in der Regel – insbesondere in Bereichen, in denen systematische Ermittlungen des archäologischen Potentials bisher nicht durchgeführt wurden – gerade erst bei der Durchführung von Erdarbeiten zutage treten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

4. Altlasten

Im Rahmen einer systematischen Altstandorterfassung wurde, westlich an das Plangebiet angrenzend, ein Altstandort mit der Registriernummer 5208/3005 ermittelt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich hier um eine ehemalige Tankstelle, die auf dem Grundstück Mirbachstraße 39 bis in die 80er Jahre betrieben wurde.

Umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten liegen nicht vor.

Wird der Altstandort durch die geplanten Bauarbeiten tangiert, so ist möglichst frühzeitig der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

PFLANZENLISTE I: Kletterpflanzen**Aus nachstehender Liste sind eine oder mehrere Pflanzenarten auszuwählen:**

Mindestpflanzqualität: mit Topfballen

Pflanzdichte/Pflanzenabstände: je angefangene 3 m Außenwandlänge mind. 2 Pflanzen

Deutscher Name

Akeble, Klettergurke
Pfeifenwinde
Trompetenblume
Baumwürger
Clematis/Waldrebe
Efeu
Hopfen
Winterjasmin
Heckenkirsche
Wilder Wein

Schlingknöterich
Blauregen

Botanischer Name

Akebia quinata
Aristolochia macrophylla
Campsis radicans
Celastrus orbiculatus
Clematis, Wildarten und -sorten
Hedera helix
Humulus lupulus
Jasminum nudiflorum
Lonicera in Arten und Sorten
Parthenocissus quinquefolia
– tricuspidata 'Veitchii'
Polygonum aubertii
Wisteria sinensis

PFLANZENLISTE II: Strauchgehölze für private Gartenflächen**Die Gehölze für die privaten Gartenflächen sind aus folgender Liste auszuwählen:****Straucharten**

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Pflanzenabstand in der Reihe: ca. 1,50 m

Deutscher Name

Felsenbirne
Roter Hartriegel
Haselnuss
Weißdorn
Deutzie
Forsythie
Faulbaum
Stechpalme, Hülse
Ranunkelstrauch
Kolkwitzie
Gemelter Liguster
Rote Heckenkirsche
Gartenjasmin
Schlehe

Botanischer Name

Amelanchier lamarckii
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Deutzia x magnifica
Forsythia intermedia
Frangula alnus
Ilex aquifolium
Kerria japonica
Kolkwitzia amabilis
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Philadelphus spec.
Prunus spinosa

PFLANZENLISTE II: Strauchgehölze für private Gartenflächen (Fortsetzung)

Johannisbeere
Acker-Rose
Hunds-Rose
Mai-Rose, Zimt-Rose
Bibernell-Rose
Wein-Rose
Fitz-Rose
Sal-Weide
Schwarzer Holunder
Flieder
Weigelle

Ribes nigrum, Ribes alpinum
Rosa agrestis
Rosa canina
Rosa majalis
Rosa pimpinellifolia
Rosa rubiginosa
Rosa tomentosa
Salix caprea
Sambucus nigra
Syringa vulgaris
Weigela spec.

PFLANZENLISTE III: Klein- bis mittelkronige Einzelbäume zur Verwendung in Hausgärten

Aus nachstehender Liste ist eine Laubbaumart oder Obstbaumsorte auszuwählen:

Laubbaumarten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 16/18 cm

Deutscher Name

Säulen-Hainbuche
Zierapfel z.B. 'John Downie'
Gemeine Birne

Eberesche, Vogelbeere
Schwedische Mehlbeere
Feldahorn

Botanischer Name

Carpinus betulus 'Frans Fontaine'
Malus z.B. 'John Downie'
Pyrus pyraeaster
Pyrus serrulata
Sorbus aucuparia
Sorbus intermedia
Acer campestre

Obstbaumsorten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 10/ 12 cm

Äpfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Geheimrat Dr. Oldenburg
Goldparmäne
Gravensteiner
Kaiser Wilhelm
Ontario
Schöner aus Boskoop
Weißer Klarapfel

Birnen:

Conference
Gräfin von Paris
Gute Lulse
Köstliche von Charneux
Pastorenbirne
Stuttgarter Gelbhirte
Tongern
Triumph aus Vienne

Kirschen:

Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Frühe Rote Meckenheimer
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Ludwigs Frühe
Morellenfeuer
Schattenmorelle

Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden:

Deutsche Hauszwetsche
Große Grüne Reneklode
Mirabelle von Nancy
Ontario Pflaume
The Czar
Wangenheims Frühzwetsche

Walnuss (Juglans regia)
PFLANZENLISTE IV: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Fläche des Kindergartens

Die auf der Fläche des Spielplatzes zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumart

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

Deutscher Name

Kastanie
Hainbuche
Eberesche, Vogelbeere
Feldahorn

Botanischer Name

Aesculus hippocastanum
Carpinus betulus
Sorbus aucuparia
Acer campestre

Straucharten

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Pflanzenabstand in der Reihe: ca. 1,50 m

Deutscher Name	Botanischer Name
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Deutzia	Deutzia x magnifica
Forsythie	Forsythia intermedia
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa-Sorten
Gartenjasmin	Philadelphus spec.
Johannisbeere	Ribes nigrum, Ribes alpinum
Hunds-Rose	Rosa canina
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Sal-Weide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringa vulgaris
Weigelia	Weigela spec.

PFLANZENLISTE V: Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen

Aus nachstehender Liste sind eine oder mehrere Baumarten auszuwählen:

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

Deutscher Name	Botanischer Name
Spitzahorn 'Olmstedt'	Acer platanoides 'Olmstedt'
Esche 'Raywood'	Fraxinus angustifolia 'Raywood'
Wildbirne	Pyrus calleryana 'Chanticleer'
Stadt-Linde 'Greenspire' oder 'Rancho'	Tilia cordata 'Greenspire' od. 'Rancho'

PFLANZENLISTE VI: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der öffentlichen Grünflächen

Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumarten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Winterlinde	Tilia cordata

Straucharten

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Pflanzabstand in der Reihe: ca. 1,50 m

Deutscher Name	Botanischer Name
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Holzapfel	<i>Malus silvestris</i>
Gemeine Birne	<i>Pyrus pyraster</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>

PFLANZENLISTE VII: Gehölze für die Pflanzungen entlang des Mirbachs

Die Gehölze zur Pflanzung entlang des Mirbachs sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumarten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Straucharten

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Pflanzabstand: ca. 1,50 m

Deutscher Name	Botanischer Name
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Mandelweide	<i>Salix triandra</i>

PFLANZENLISTE VIII: Standorttypische Gehölze für die Anlage eines Waldmantels auf der externen Kompensationsfläche

Die Gehölze für die Anlage des Waldmantels sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumarten

Mindestpflanzqualität: leichte Helster, o.B., 100–125 od. 100–150

Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Deutscher Name
Botanischer Name

Hainbuche

Carpinus betulus

Buche

Fagus sylvatica

Winter-Linde

Tilia cordata

Trauben-Eiche

Quercus petraea

Stiel-Eiche

Quercus robur

Straucharten

Mindestpflanzqualität: leichte Sträucher, 2–3 Tr., o.B., 70–90

Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50m

Deutscher Name
Botanischer Name

Haselnuss

Corylus avellana

Roter Hartriegel

Cornus sanguinea

Weißdorn

Crataegus monogyna

Schlehe

Prunus spinosa

Hund-Rose

Rosa canina

Sal-Weide

Salix caprea